

S O N D E R R I C H T L I N I E N

**zur Förderung der
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen
im Rahmen des Programms *Sparkling Science*
2. Programmphase**

INHALTSVERZEICHNIS

1 Präambel.....	3
2 Ziele.....	5
2.1 Strategische und operative Ziele	5
2.1.1 Strategische Ziele	5
2.1.2 Operative Ziele	5
2.2 Indikatoren für die Evaluierung des Programms.....	6
2.3 Evaluierung	7
3 Rechtsgrundlagen	7
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe.....	8
4.1 Förderungsgegenstand.....	8
4.2 Förderungswerber/ Förderungswerberin	9
4.3 Förderungsart und -höhe	9
4.3.1 Förderungsart	9
4.3.2 Förderungshöhe	9
5 Förderungsvoraussetzungen	10
5.1 Befähigung	10
5.2 Zumutbare Eigenleistung	10
5.3 Gesamtfinanzierung	10
6 Förderbare Kosten.....	10
7 Geförderte Anschaffungen	11
8 Umsatzsteuer	11
9 Verfahren.....	12
9.1 Förderungsabwicklungsstelle und Gremien	12
9.2 Förderungsansuchen.....	12
9.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	12
9.2.2 Antragssprache	13
9.2.3 Inhaltliche Gestaltung	13
9.3 Prüfung der Voraussetzungen	14
9.4 Entscheidung	14
9.5 Auflagen und Bedingungen.....	14
9.6 Inhalt des Förderungsvertrages	16
9.6.1 Erbringung der Verwendungsnachweise.....	16
9.6.2 Auszahlung.....	17
10 Rückzahlung der Förderung	18
10.1 Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung.....	19
11 Gerichtsstand.....	20
12 Datenverwendung.....	20
13 Geltungsdauer.....	20
Indikativer Anhang.....	21
1 Indikatoren für die Evaluierung der Förderungsansuchen	22
2 Indikatoren für die Evaluierung der Projekte	22
3 Planzahlen 2. Programmphase	23

1 Präambel

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF) hat 2007 mit der Einrichtung des Programms *Sparkling Science* einen Förderschwerpunkt gesetzt, der Forschungs- und Bildungseinrichtungen in gemeinsamen Projekten zusammenführt. Ausgangspunkt der Initiative waren zunehmende Nachwuchsprobleme in Teilbereichen der Naturwissenschaften sowie der Technikwissenschaften, Übertrittsprobleme vom sekundären ins tertiäre Bildungssystem und, damit verbunden, hohe Studienabbrecherquoten. Von allen drei Problemen ist Österreich stark betroffen.

Das OECD Global Science Forum konstatiert in seinem Policy Report „Evolution of Student Interest in Science and Technology Studies“ auch auf supranationaler Ebene erheblichen Handlungsbedarf, wobei die starke Unterrepräsentierung von Frauen in den betreffenden Wissenschaftsfeldern und die Forderung nach speziellen Fördermaßnahmen besonders betont wird. Um die Leistungsfähigkeit der österreichischen Forschung zu steigern und eine insgesamt höhere Effizienz und Effektivität der Forschungs- und Bildungsausgaben zu erreichen, ist gezielte Nachwuchsförderung notwendig. Diese Aufgabe lässt sich insbesondere durch verbesserte Zusammenarbeit von Wissenschafts- und Bildungssystem bewältigen. *Sparkling Science* setzt daher gezielte Anreize zur Entwicklung und Prüfung neuartiger Kooperationsmodelle von Forschungs- und Bildungseinrichtungen und zur langfristigen Vernetzung von Universitäten mit Schulen. Österreich kann sich dabei auf eine Forderung der Europäischen Kommission stützen, die genau solche Kooperationen in ihrem Aktionsplan „Wissenschaft und Gesellschaft“ fordert.

In *Sparkling Science* werden ausschließlich Forschungsvorhaben gefördert, die mit Schulen kooperieren und die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Forschungstätigkeit integrieren. In den geförderten Projekten werden Forschungsfragen bearbeitet, die traditioneller disziplinärer, aber auch interdisziplinärer Forschung schwerer oder gar nicht zugänglich sind. Voraussetzung für die Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen des Programms ist die Erreichbarkeit eines doppelten Mehrwertes durch die Zusammenarbeit von Forschung und Bildung: auf Seiten der Forschung ein Mehrwert für die Erreichung von projektspezifischen Erkenntniszielen; auf Seiten der Bildung ein Mehrwert für die Erreichung von Unterrichtszielen und für die Entwicklung zeitgemäßer Lehr- und Lernkompetenzen. Ein Ziel der Fördermaßnahmen besteht darin, die Jugendlichen in der Sondierung und Entwicklung von Interessenschwerpunkten zu unterstützen und damit sowohl das Interesse an einer universitären Ausbildung zu wecken als auch eine geeignete Studienwahl zu fördern.

Diese win/win-Verbindung von Forschungs- und Bildungszielen ist die programmatische Leitlinie von *Sparkling Science*. Die involvierten SchülerInnen erwerben sowohl fachliches Wissen auf dem neuesten Stand der Wissenschaft, als auch die Fähigkeit, eigenständig und effizient zu arbeiten, und damit eine wichtige Basiskompetenz für wissenschaftliches Arbeiten. Die Partnerschaften und Kooperationsmodelle, die im Rahmen der geförderten Projekte entstehen, werden in weiterer Folge als Ausgangsbasis für die Förderung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen auf breiterer Ebene dienen. Das Programm *Sparkling Science* unterstützt in diesem Sinne eine Gesamtinitiative des BMWF zur Nachwuchsförderung und zur Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit. Teil dieser Gesamtinitiative ist auch der „Forschungsdialog“.

Besondere Aufmerksamkeit gilt im Rahmen der Zielsetzungen und der Zuerkennung von Fördermitteln in *Sparkling Science* der Förderung von Frauen in der Wissenschaft und der Förderung von Mädchen im natur- und technikwissenschaftlichen Unterricht. Zur Erreichung dieser Ziele wird das Programm zweckgebundene zusätzliche Mittel an Projekte vergeben, die spezielle genderspezifische Schwerpunkte und Fördermaßnahmen setzen. Weiters kooperiert

Sparkling Science im Rahmen der Ausschreibungen und der Projektberatung mit der Aktionslinie „FIT – Frauen in die Technik“ des BMUKK.

Um eine optimale Wirkung des Programms in den erwähnten Problemfeldern – des Übertritts vom sekundären ins tertiäre Bildungssystem, der hohen Studienabbrecherquoten, des Nachwuchsmangels in den Natur- und Technikwissenschaften und des dringenden Bedarfs an modernen didaktischen Unterrichtsmodellen – zu erreichen, wurde das Programm *Sparkling Science* für eine Laufzeit von zehn Jahren und eine Abwicklung in drei Programmphasen mit unterschiedlichen förderpolitischen Schwerpunktsetzungen konzipiert.

In der 1. Programmphase (2007 bis 2009) lag das Schwergewicht der Förderung auf der Initiierung vielfältiger Forschungsvorhaben und Kooperationsmodelle, in welchen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit von Forschungs- und Bildungseinrichtungen entwickelt und getestet werden sollten. Die beiden Ausschreibungen dieser ersten Programmphase (2007 und 2009) waren, sowohl was das Beteiligungsinteresse betrifft (insgesamt 268 Einreichungen) als auch im Hinblick auf die im internationalen peer review Verfahren hervorragend bewertete Qualität der Einreichungen, außerordentlich erfolgreich. An den geförderten Forschungsvorhaben sind 18 österreichische Universitäten beteiligt und das Programm genießt innerhalb der österreichischen Forschungslandschaft wie auch auf internationaler Ebene hohes Ansehen als europäisches Vorbildprogramm. Eine von der österreichischen Qualitätssicherungsagentur durchgeführte Zwischenevaluierung des Programms bestätigt diesen Erfolg.

In der 2. Programmphase (2010-2013) und der 3. Programmphase (2014-2017) soll zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssystem an der Schnittstelle zwischen Schule und Universität verstärkt

- a) die Verankerung von Langzeitpartnerschaften zwischen den an den geförderten Forschungsvorhaben beteiligten Forschungseinrichtungen und Schulen sowie die Entwicklung entsprechender Schulprofile initiiert und
- b) die engere Anbindung der LehrerInnenbildung an universitäre Forschung gefördert werden.

Durch diese Förderstrategie soll ein struktureller Impact des Programms nachhaltig abgesichert werden, der sich bereits zu Ende der ersten Programmphase abzuzeichnen beginnt: Sowohl auf der Ebene der einzelnen beteiligten Schulen und Universitäten als auch auf übergeordneter steuerungspolitischer Ebene sowie im Rahmen der Verhandlung universitärer Leistungsvereinbarungen zeigt das Programm erste Wirkungen. Auf Vorschlag des BMWF haben mehrere österreichische Universitäten in ihre neuen Leistungspläne Zielvereinbarungen für die Einrichtung von Partnerschaften mit Schulen aufgenommen. Die Bereitschaft zur institutionellen Verankerung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen ist ebenso wie das Interesse an niedrigschwelligen und auf ihre Durchführbarkeit hin geprüften Modellen für Langfristpartnerschaften sehr groß. Unter Langfristkooperationen sind unaufwendige Formen der Zusammenarbeit von Schulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu verstehen, die basierend auf den Eigeninteressen der Beteiligten (Nachwuchsförderung, Schulprestige, Weiterbildung, SchülerInneninteresse an sinnvollen Abschlussarbeiten und Kontakten zu potentiellen Studienfächern) auch ohne Finanzierung von dritter Seite auskommen. Ein Beispiel sind die verschiedentlich durch das Programm bereits initiierten Mentoringmodelle, in welchen Universitätsinstitute interessierte SchülerInnen bei der Themenwahl für schulische Abschlussarbeiten beraten, mit welchen die SchülerInnen an die Forschungsaktivitäten dieser Institute anschließen können. Neue Forschungsideen, die im Rahmen dieser Partnerschaften entstehen, müssen sich jedoch selbst auf dem allgemeinen Fördermarkt bewähren. Im Rahmen der 2. Programmphase von *Sparkling Science* wird dem forschungspolitischen Ziel der Netzworkebildung zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen erhöhte Aufmerksamkeit beigemessen und die Implementierung von langfristigen Kooperationen gezielt gefördert.

2 Ziele

2.1 Strategische und operative Ziele

2.1.1 Strategische Ziele

- a) Erhöhung der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses in natur- und technikwissenschaftlichen Disziplinen unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Mädchen und Frauen
- b) Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor durch Entwicklung von Basiskompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten und für lebenslanges Lernen bereits im Rahmen der sekundären Bildung
- c) Abbau von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft, von denen insbesondere Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Schichten betroffen sind
- d) Verringerung der Zahl der StudienabbrecherInnen durch Unterstützung von Jugendlichen bei der Entwicklung und Klärung individueller Interessenschwerpunkte und durch gezielte Förderung einer besseren Studienvorbereitung und Studienwahl
- e) Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit

2.1.2 Operative Ziele

- a) Durchführung qualitativ hochwertiger Forschungsprojekte, insbesondere zu natur- und technikwissenschaftlichen Fragestellungen und mit konkreter Beteiligung von SchülerInnen sowie direkter Einbindung von Schulen
- b) Gezielte Nachwuchsförderung von Mädchen und Frauen durch Setzung geeigneter Zusatzanreize im Zuge von Ausschreibungen
- c) Entwicklung gendergerechter Modelle der Unterrichtsgestaltung und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung
- d) Weiterentwicklung moderner Unterrichtsmethoden wie des Projektunterrichts als Grundlage für eigenständiges forschungsorientiertes Lernen
- e) Weiterentwicklung transdisziplinärer Forschungsansätze unter Einbindung von Kompetenzen, die im Wissenschaftssystem selbst nicht abgedeckt werden können
- f) Aufbau von nachhaltigen Netzwerken zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen unter Einbindung der Landesschulbehörden
- g) Aufbau von nachhaltigen Netzwerken zwischen Forschungseinrichtungen und Pädagogischen Hochschulen zur Verbesserung der Lehreraus- und -weiterbildung.

2.2 Indikatoren für die Evaluierung des Programms

- a) *Zahl der eingereichten Förderungsansuchen*
als Indikator für das wissenschaftliche Interesse an dem Programm
- b) *Zahl der wissenschaftlichen Publikationen und Tagungsbeiträge*
als Indikator für die Qualität und Sichtbarkeit der geförderten Forschungsaktivitäten. Zur Auswertung dieses Indikators ist das Verhältnis zwischen dem lt. Projektanträgen *angestrebten* und den lt. Abschlussberichten der Projekte tatsächlich *angenommenen* Publikationen und Tagungsbeiträgen heranzuziehen.
- c) *Zahl der Maturaarbeiten*,
die im Rahmen der geförderten Projekte entstehen als Indikator für das Interesse der beteiligten SchülerInnen.
- d) *Zahl der Medienberichte*
als Indikator für das öffentliche Interesse an dem Programm. Zur Auswertung dieses Indikators ist das Verhältnis zwischen der lt. Projektanträgen *angestrebten* und der lt. Projektabschlussberichten tatsächlich *erreichten* Medienpräsenz heranzuziehen.
- e) *Zahl der Vereinbarungen offizieller Partnerschaften*
zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen als Indikator für erfolgreiche Kontaktabahnung zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
- f) *Entwicklung von Schulprofilen und Unterrichtsschwerpunkten*
zur Verankerung der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als Indikator für die Reformanstöße, die das Programm im Bildungsbereich leistet.
- g) *Zahl der vergebenen Auszeichnungen*
an SchülerInnen, LehrerInnen und Schulen als Indikator für die erfolgreiche Entwicklung geeigneter Anreizsysteme zur Etablierung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen in Unterricht und LehrerInnenaus- und -weiterbildung. Die Zahl ist jährlich mit Abschluss des jeweiligen Schuljahres zu erheben.
- h) *Zahl der Projekte, die Mädchen und Frauen gezielt fördern*
darunter insbesondere die Zahl jener Projekte, die Mädchen im natur- und technikwissenschaftlichen Unterricht oder/und Frauen in natur- und technikwissenschaftlichen Disziplinen fördern als Indikator für die Anreizwirkung der im Programm angebotenen zweckgebundenen Zusatzförderungen. Die Abschlussberichte der betreffenden Projekte sind im Hinblick auf die Wirkung dieser Zusatzförderung zu begutachten.
- i) *Zahl der Projekte, die genderspezifische Themenstellungen untersuchen*
darunter insbesondere Projekte, die gendergerechte Modelle der Unterrichtsgestaltung und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung entwickeln
- j) *Anteil der Mädchen unter den beteiligten SchülerInnen*
- k) *Bildungsverläufe der involvierten SchülerInnen*
Zahl der involvierten SchülerInnen, die nach Abschluss der Schule ein Studium beginnen, Fächerwahl, Abbrecher- und Umsteigerquote, Zahl der Studienabschlüsse, Anstreben einer wissenschaftlichen Berufslaufbahn als

Grundlage für die Beurteilung der Programmerfolge im Bereich der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, des Abbaus von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft und der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssystem (Langzeitstudie).

1) *Analyse der Präferenzen der beteiligten SchülerInnen betreffend ihre künftigen Bildungs- und Berufslaufbahnen*

Diese Analyse wird im Rahmen einer langfristig angelegten Begleitforschung mittels standardisierter Fragebögen, ergänzt durch individuelle teilstandardisierte Interviews von SchülerInnen und weiterer Projektbeteiligter, durchgeführt.

2.3 Evaluierung

Die Zielerreichung der 2. Programmphase (2010 bis 2013) wird im August 2013 unter Heranziehung der in 2.2 genannten Indikatoren durch externe ExpertInnen geprüft und gleichzeitig eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse wird die 3. Programmphase (2014 bis 2017) weiterentwickelt.

3 Rechtsgrundlagen

Die gegenständlichen Sonderrichtlinien werden auf folgender rechtlicher Grundlage erlassen:

- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich (FOG), BGBl. Nr. 341/1981
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 des FOG, BGBl. Nr. 341/1981
- Ergänzt durch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004
- EU-Rechtskonformität: Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren. Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die „De minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006), zur Anwendung.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinien geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen obliegt allein dem BMWF.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind wissenschaftliche Projekte, die ausnahmslos unter konkreter Beteiligung von SchülerInnen und direkter Einbindung von Schulen durchzuführen sind. Die inhaltlichen und methodischen Konzepte der Forschungsprojekte sind so auszurichten, dass die Mitwirkung der SchülerInnen maßgeblich und nachvollziehbar zur Erreichung der Forschungsziele beiträgt. Dementsprechend sind bereits bei Entwicklung der Förderungsansuchen VertreterInnen der Schulen einzubinden.

Förderbar sind wissenschaftliche Projekte der folgenden Kategorien

1. Fachwissenschaftliche Forschung

Gefördert werden Forschungsvorhaben, die den anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Die geförderten Projekte sollen insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse in den betreffenden Forschungsfeldern erbringen sowie anschließend reflektieren, wie die Zusammenarbeit mit den BildungspartnerInnen verläuft und was sich aus den Kooperationserfahrungen für den Aufbau langfristiger Partnerschaften zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen ableiten lässt.

2. Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit LehrerInnenbildung

Gefördert werden Forschungsvorhaben, die den anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen und die in Kooperation mit Einrichtungen der Lehreraus- und Weiterbildung durchgeführt werden.

Die geförderten Projekte sollen neben den SchülerInnen und LehrerInnen der Partnerschulen auch angehende LehrerInnen in die Forschungsarbeiten einbinden und Vorschläge erarbeiten, wie die Vermittlung von Kompetenzen für Forschungs-Bildungs-Kooperationen langfristig in der Lehreraus- und -weiterbildung verankert werden könnten.

3. Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit der Einrichtung von Langzeitpartnerschaften

Gefördert werden Forschungsvorhaben, die den anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen und im Rahmen derer langfristige Partnerschaften zwischen den beteiligten Forschungseinrichtungen und Schulen eingerichtet werden.

In den geförderten Projekten soll erprobt werden, wie die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Schule über institutionalisierte Partnerschaften und gezielte Profilentwicklung bei den beteiligten Einrichtungen verbessert werden kann.

Die Projektlaufzeit beträgt maximal zwei Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden.

4.2 Förderungswerber / Förderungswerberin

Förderungswerber/innen können außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen sein, die oder deren Organe über die Finanzmittel und die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen Projekte verfügen und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen lassen:

- Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs.1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005

Die Förderung wird nur gewährt, wenn Kooperationspartner nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Die Förderungsverträge sind mit den projektleitenden Einrichtungen abzuschließen. Letters of Intent von Kooperationspartnern sind mit dem Antrag vorzulegen.

4.3 Förderungsart und -höhe

4.3.1 Förderungsart

Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.3.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes, darf jedoch maximal 170.000,- € betragen.

Für Projekte, die spezielle Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und Frauen beinhalten und Projekte, die sich vertieft mit genderrelevanten Aspekten der untersuchten Forschungsfragen befassen, können die maximalen Förderungsbeträge um maximal 10% überschritten werden. Die projektspezifische Angemessenheit der Mittelverwendung wird in einem zusätzlichen Begutachtungsschritt überprüft.

5 Förderungsvoraussetzungen

5.1 Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

5.2 Zumutbare Eigenleistung

Im Zuge der Projektdurchführung hat der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen. Die Angemessenheit der Eigenmittel ist projektspezifisch durch das GutachterInnengremium zu prüfen und zu begründen. Sie hat jedoch mindestens 10 % der Projektsumme zu betragen.

5.3 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes hat unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert zu sein. Der Förderungswerber ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan) im Rahmen des Förderungsansuchens nachzuweisen (Pkt. 9.2.1).

Dem BMWF bzw. der Förderungsabwicklungsstelle ist auch die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.

6 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge) und Reisekosten.

Overheadkosten können als Pauschalzuschlag in der Höhe von 20% der zurechenbaren Personalkosten gefördert werden.

Die Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Förderbar sind nur Kosten, welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind. Die Dauer der Projekte ist in der Ausschreibung mit maximal zwei Jahren festzulegen. Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Ein Ansuchen um Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, warum eine Verlängerung erforderlich ist, ist vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin bei der Förderungsabwicklungsstelle einzubringen. Die Entscheidung

über eine Verlängerung trifft der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Basis einer Empfehlung der Förderungsabwicklungsstelle.

Nicht förderbar sind oben angeführte Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung gemäß Pkt. 2 keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

7 Geförderte Anschaffungen

(1) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

(2) Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes das BMWF und sonstige anweisende Organe davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
2. die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu erstellen oder
3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

(3) Als angemessene Abgeltung gemäß Abs. 2 Z 1 ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorgesehen.

(4) Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 sind jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder dem BMWF vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

8 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr.

663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMWF – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

9 Verfahren

9.1 Förderungsabwicklungsstelle und Gremien

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung) als Förderungsabwicklungsstelle betraut.

Zur strategischen und operativen Unterstützung des BMWF bei Programmentwicklung und Begutachtungsverfahren werden ein Wissenschaftliches Kuratorium und ein Nationaler Programmbeirat eingerichtet.

- **Wissenschaftliches Kuratorium**

Aufgabe des vom BMWF jeweils für zwei Jahre ernannten Wissenschaftlichen Kuratoriums ist die Beratung des BMWF in strategischen Fragen der Programmentwicklung, die Qualitätssicherung des Evaluationsverfahrens und die Formulierung abschließender Förderungsempfehlungen basierend auf den Ergebnissen der schriftlichen Einzelbegutachtung von Förderungsansuchen. Das Wissenschaftliche Kuratorium wird gemäß der Geschäftsordnung jeweils im Zuge von Programmausschreibungen, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

- **Nationaler Programmbeirat**

Die Funktion des vom BMWF eingerichteten Nationalen Programmbeirates besteht darin, die Programmleitung und die Förderungsabwicklungsstelle in operativen Fragen zu beraten. Unter operativer Beratung wird die Akkordierung der strategischen und operativen Ziele des Programms sowie der Förderungsmaßnahmen von *Sparkling Science* mit laufenden Reformprogrammen im Wissenschafts- und Unterrichtsressort verstanden. Der nationale Programmbeirat wird gemäß der Geschäftsordnung jährlich vom BMWF einberufen.

9.2 Förderungsansuchen

9.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen erfolgt seitens der Förderungsabwicklungsstelle. Sie ist sowohl auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch der Homepage der Förderungsabwicklungsstelle elektronisch zu veröffentlichen. Die unter Einbindung der SchulvertreterInnen zu entwickelnden Förderungsansuchen haben die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Projekttitle
- b) Projektteam

- c) Kurzbeschreibung des Projektes
- d) Ausführliche Beschreibung des Projektes
- e) Detaillierter Arbeitsplan
- f) Detaillierter Zeitplan
- g) Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der eingebrachten Eigenmittel
- h) Referenzen der beteiligten Einrichtungen
- i) Referenzen der beteiligten Personen

Das BMWF bzw. die Förderungsabwicklungsstelle können festlegen, dass die Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen vollständig und unverändert auch elektronisch oder mittels eines dem schriftlichen Förderungsansuchen beigelegten Datenträgers (CD) einzureichen sind.

9.2.2 Antragsprache

Die Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache einzureichen.

9.2.3 Inhaltliche Gestaltung

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen sind jedenfalls anzugeben:

- a) Strategische und operative Ziele des Programms
- b) Ablauf und Zeitplan des Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens
- c) Ziele und Einreichbedingungen der unterschiedlichen Projektkategorien
- d) Laufzeit und maximale Förderungshöhe
- e) Einreichformulare mit Erläuterungen
- f) Zu erbringende Leistungen und Verwendungsnachweise
- g) Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen
- h) Indikatoren für die Projekt- und Programmevaluation
- i) Information über die Verantwortlichkeiten und Beratungsangebote der Förderungsabwicklungsstelle
- j) Ansprechstellen der Landesschulbehörden für die Suche nach kooperationsinteressierten Schulen
- k) Wortlaut der Sonderrichtlinie

9.3 Prüfung der Voraussetzungen

Das Auswahlverfahren erfolgt in drei Schritten:

- a) Prüfung der formalen Richtigkeit der Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle
- b) Begutachtung der Förderungsansuchen:
Prüfung der Förderungswürdigkeit durch GutachterInnen (Rating) und Zusammenführung der schriftlichen Gutachten durch die Förderungsabwicklungsstelle (Ranking).
- c) Empfehlungen zur Förderung:
Formulierung von Förderungsempfehlungen auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse durch ein Wissenschaftliches Kuratorium (siehe 9.1).

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens können von Seiten der Förderungsabwicklungsstelle ergänzende Expertisen von Fachleuten eingeholt werden. Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

9.4 Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anhand der im Anhang der Sonderrichtlinie festgelegten Auswahlkriterien. Die Förderungsabwicklungsstelle wird vom BMWF über die Förderungsentscheidung informieren. Eine allfällige Ablehnung ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin durch die Förderungsabwicklungsstelle unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle dem Förderungswerber eine Vertragsaufbereitung mit dessen schriftlicher Annahme bzw. dessen Unterfertigung der Förderungsvertrag zustande kommt.

9.5 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere

- 1) innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (Pkt. 9.4) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
- 2) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- 3) dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

- 4) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- 5) alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das BMWF bzw. die Förderungsabwicklungsstelle in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 6) das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
- 7) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 8) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
- 9) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß den Bestimmungen der ggstl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- 10) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- 11) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstl. Sonderrichtlinie übernimmt,
- 12) eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
- 13) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet (gilt nur für Unternehmen), und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 berücksichtigt.

9.6 Inhalt des Förderungsvertrages

9.6.1 Erbringung der Verwendungsnachweise

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluss, in der Mitte der Projektlaufzeit sowie unmittelbar nach Abschluss des Projektes unter Vorlage von Zwischenberichten bzw. einem Endbericht, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, über die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu berichten.

Der zahlenmäßige Nachweis hat eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Darüber hinaus haben die Berichte zu beinhalten:

Zwischenbericht 1

- a* Prozessbericht über die Durchführung und die Ergebnisse eines Kick-off Workshops sowie
- b* Nachweis der Ankündigung und Kurzbeschreibung des Projektes im Internet
- c* zweiseitige Projektvorschau für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit mit druckfähigen Fotos

Zwischenbericht 2

- a* Prozessbericht über den planmäßigen Fortschritt des Projektes einschließlich Verlauf der Zusammenarbeit mit den Schulen
- b* Zwischenbericht über erste wissenschaftliche Vorergebnisse
- c* zweiseitige Kurzbeschreibung des Projektes für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit mit druckfähigen Fotos

Endbericht

- a* Prozessbericht über den Ablauf des Projektes
- b* Manuskript für eine wissenschaftliche Publikation und/oder Dokumentation eines Tagungsbeitrages
- c* Bericht über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Projektes
- d* Bericht, in welchem die WissenschaftlerInnen ihre Einschätzungen zu Ablauf und Ergebnissen der Zusammenarbeit mit den Schulen und den Möglichkeiten für langfristige Verankerungen des gewählten Kooperationsmodells zusammenfassen sowie entsprechende Empfehlungen formulieren
- e* Bericht, in welchem die LehrerInnen ihre Einschätzungen zu Ablauf und Ergebnissen der Zusammenarbeit mit den WissenschaftlerInnen sowie zu den Möglichkeiten für langfristige Verankerungen des gewählten Kooperationsmodells zusammenfassen und entsprechende Empfehlungen formulieren
- f* Allgemeinverständliche, abschließende Beschreibung der Einbindung der SchülerInnen in die Forschungsaktivitäten einschließlich einer kommentier-

- ten Fotodokumentation und unter Angabe der insgesamt durch das Projekt direkt und indirekt erreichten SchülerInnen (für die direkt eingebundenen SchülerInnen getrennt nach Buben und Mädchen sowie mit Angabe des Anteils der SchülerInnen mit Migrationshintergrund)
- g Dokumentation von Presseaussendungen, Medienberichten und Projektpräsentationen
 - h Bericht über durchgeführte Maßnahmen zur Förderung von Mädchen im natur- und technikwissenschaftlichen Unterricht oder/und der Förderung von Frauen in der Wissenschaft (gilt nur für Projekte, die zusätzliche Mittel für entsprechende projektspezifische Förderungsmaßnahmen erhalten)
 - i Nachweis über die vergebenen Auszeichnungen an die im Projekt mitwirkenden Schulen, LehrerInnen und SchülerInnen. Diese haben zu enthalten: Angaben über die beteiligten Forschungseinrichtungen, das Projekt und die von Seiten der LehrerInnen und SchülerInnen eingebrachten Beiträge
 - j zweiseitige Projektrückschau für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit mit druckfähigen Fotos

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Der zahlenmäßige Nachweis hat auch die eingesetzten Eigenmittel (Pkt. 5.2) zu umfassen. Hat der Förderungnehmer/die Förderungnehmerin von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, kann die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungnehmers – insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – vorgesehen werden.

Die Prüfung der Zwischenberichte und des Endberichtes erfolgt durch die Förderungsabwicklungsstelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Förderungsgeber zu übermitteln.

9.6.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme der Verwendungsnachweise durch die Förderungsabwicklungsstelle. Teilzahlungen können nach Maßgabe des im Förderungsansuchen nachgewiesenen Bedarfs vereinbart werden.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzuges zu leisten. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förderdovoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Förderungsabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

10 Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche –, die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMWF, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1 Organe oder Beauftragte des BMWF, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2 vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3 der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde,

4 über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Projektes oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels eines kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5 der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6 die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7 das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des BMWF nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8 vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 9.5 Abs. 9 für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nicht eingehalten wurde bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist,

9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (gilt nur für Unternehmen),

10 das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde,

11 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

12 sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes (z. B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8 bis 10 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 11 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderungen sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu leisten.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWF vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

10.1 Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft das BMWF auf Basis einer entsprechenden Information der Förderungsabwicklungsstelle.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber/die Förderungswerberin auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12 Datenverwendung

Die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, können vom BMWF und der Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem BMWF gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber/derselben Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

13 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinien treten am 1. Jänner 2010 in Kraft und haben Geltung bis 31. Dezember 2013, sie sind jedoch bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Sonderrichtlinien geförderten Projektes anzuwenden.

Die Sonderrichtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des Programms *Sparkling Science*, 1. *Programmphase*, 2. *Ausschreibung* vom 30. April 2009 sind ab 1. Jänner 2010 nur mehr auf Projekte anzuwenden, über welche auf Basis dieser Richtlinien entschieden wurde.

Indikativer Anhang

**der Sonderrichtlinien zur Förderung der
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen
im Rahmen des Programms *Sparkling Science*
*2. Programmphase***

1 Indikatoren für die Evaluierung der Förderungsansuchen

1. Zusammenarbeit der WissenschaftlerInnen mit SchülerInnen und LehrerInnen als integraler Bestandteil des Forschungsansatzes
2. Klarheit, Erreichbarkeit und Innovationsgehalt der Forschungsziele
3. Stand des Wissens im Hinblick auf die theoretischen Grundlagen
4. Stand des Wissens im Hinblick auf Forschungsansätze und wissenschaftliche Methoden
5. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Forschungs-Bildungs-Kooperationen
6. Methodisches Konzept für die Zusammenarbeit der Forschungs- und BildungspartnerInnen
7. Kompetenzprofil des Projektteams und der KooperationspartnerInnen
8. Eignung und Transparenz der Zeitplanung
9. Adäquatheit und Effizienz des Ressourceneinsatzes
10. Aufgabenverteilung und Ressourcenzuordnung für die Zusammenarbeit
11. Integration der Ergebnisse in die Bildungsarbeit
12. Integration der Ergebnisse in den Forschungsprozess
13. Beabsichtigte Nutzung und Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse
14. Potential des längerfristig angestrebten Kooperationsmodells

2 Indikatoren für die Evaluierung der Projekte

1. *Ergebnisse der wissenschaftlichen Endbegutachtung*
zur Bewertung der Forschungsergebnisse
2. *Zahl der Publikationen und Tagungsbeiträge*
zur Bewertung der Erfolge bei der Verbreitung und Wahrnehmung der Forschungsergebnisse in der Fachwelt
3. *Zahl der Medienberichte*
zur Bewertung der Erfolge bei der Vermittlung der Projektergebnisse an die Öffentlichkeit
4. *Qualität der Verwendungsnachweise*
zur Bewertung der Anschlussfähigkeit der Projekte an die Rahmenbedingungen des schulischen Alltags, (Projektkategorie 1) und an die Organisation der Lehraus- und -weiterbildung (Projektkategorie 2)
5. *Qualität der Expertisen*
von WissenschaftlerInnen und LehrerInnen über Ablauf und Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit und längerfristige Kooperationsmöglichkeiten zur Bewertung des Impacts auf wissenschaftsmethodischer, didaktischer und institutioneller Ebene
6. *Zahl der erreichten WissenschaftlerInnen, LehrerInnen und SchülerInnen*
als Indikator für die erfolgreiche Verknüpfung der beteiligten Forschungs- und Bildungsinteressen in den geförderten Projekten

3 Planzahlen 2. Programmphase

Projektkategorie	Anzahl	beteiligte For- schungs- einrichtungen	beteiligte Wissen- schafterInnen	Schul- koopera- tionen	beteiligte LehrerInnen	beteiligte SchülerInnen
Fachwissenschaftliche Forschung	24	40	150	60	100	8.000
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit innovativer LehrerInnenbildung	12	20	50	60	300	6.000
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit der Einrichtung von Langzeitpartnerschaften	24	40	100	30	100	6.000
Summe	60	100	300	150	500	20.000
	Gesamtzahl der geför- derten Projekte	beteiligte For- schungs- einrichtungen	beteiligte Wissen- schafterInnen	Schul- koopera- tionen	beteiligte LehrerInnen	beteiligte SchülerInnen

Das BMWF ist ermächtigt, entsprechend der Zahl und Qualität der eingereichten Förderungs-
ansuchen Umschichtungen zwischen den Zuweisungen der Förderungsmittel je Projektkate-
gorie vorzunehmen.